

**Ordnung über die Zulassung zum Studium
im Bachelor-Studiengang Medizinisches Informationsmanagement (BMI)
der Fakultät III - Medien, Information und Design der
Fachhochschule Hannover (FHH)
Besonderer Teil (ZuO-BA, Tl. B)**

Veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 6/2006 vom 26.6.2006, in der Fassung der 1. Änderung, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 5/2011 vom 15.6.2011.

Präambel

Die vorliegende Zulassungsordnung definiert unter anderem ein besonderes Auswahlverfahren basierend auf der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, wobei der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung die hieraus abgeleitete Note verbessern kann.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Teil der Zulassungsordnung (ZuO-BA, Tl. A) vom 26.6.2006 (Verk.-Bl.Nr. 6/2006) für grundständige, örtlich zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Hannover.

§ 2

Auswahlverfahren

(1) Die nach Vergabe der Studienplätze gemäß Quotierung (§ 4 Hochschul-Vergabeverordnung) und Bevorzugte Auswahl (§ 6 Hochschul-Vergabeverordnung) noch zu vergebenden **Studienplätze werden zu 90% nach Auswahlverfahren der Hochschule und zu 10% nach Wartezeit** vergeben. Bei diesem Auswahlverfahren werden die noch zu vergebenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert mit den gewichteten Kriterien gem. § 3 vergeben.

(2) Es werden Ranglisten gebildet. Bei Ranggleichheit gilt jeweils § 13 der Hochschul-Vergabeordnung.

§ 3

Besonderes Auswahlverfahren

(1) Im besonderen Auswahlverfahren wird eine gewichtete Gesamtnote gebildet, die sich zusammensetzt aus:

- der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit dem Gewichtungsfaktor **70%**,
- einer mindestens zweijährigen qualifizierten Berufsausbildung aus einer der in den folgenden Tabellen angegebenen Berufsgruppen. Ist dieses Kriterium nachweisbar erfüllt, wird hierfür der ausgewiesene Notenwertwert vergeben, der mit dem Gewichtungsfaktor **30%** bewertet wird.

Nachweis abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Beruf aus dem Gesundheitswesen	Notenwert
– im Bereich der Medizinischen Dokumentation	sehr gut (1)
– im Bereich der Pflege (z.B. Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Altenpfleger(in))	gut (2)
– im Bereich der medizinischen Assistenz (z.B. (Zahn)Medizinische(r) Fachangestellte(r))	gut (2)
– im Bereich der Therapieunterstützung (z.B. Ergotherapeut(in), Logopädin/Logopäde, Physiotherapeut(in))	gut (2)
– im medizinisch-technischen und pharmazeutischen Bereich (z.B. Medizinisch-technische/r Radiologieassistentin/assistent, Pharmakant(in))	gut (2)
– mit einer kaufmännischen oder sozialversicherungsrechtlichen Qualifikation	befriedigend (3)

Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung aus der EDV	Notenwert
– in einem drei- oder mehrjährigem Ausbildungsberuf im Bereich der Informatik	gut (2)
– in einem Ausbildungsberuf für Fach- oder Systeminformatik, Fachberatung oder mathematisch-technische Software-Entwicklung	gut (2)
– in einem sonstigen Ausbildungsberuf im Bereich der Informatik, Wirtschaftsinformatik, kaufmännischen Informatik und Informationsverarbeitung	befriedigend (3)

Vorstehend genannte Nachweise sind bis zum Bewerbungstichtag in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Anderenfalls ist eine begünstigende Bewertung nicht möglich.

- (2) Sind entsprechende qualifizierte Nachweise über eine mindestens zweijährige Berufsausbildung nicht vorhanden, so werden diese fehlenden Kriterien mit Note vier (ausreichend) bewertet. Bei den Berechnungen zur Gesamtnote wird nach zwei Nachkommastellen abgeschnitten.

§ 5

Zulassung und Immatrikulation

Zulassung und Immatrikulation regelt der Allgemeine Teil (ZuO, TI. A).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Beschluss des Senats am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Hannover in Kraft.

* * * * *

Beschluss Präsidium: 12.6.2006

Veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 6/2006 vom 26.6.2006

1.Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 20.4.2010

Beschluss Präsidium: 30.5.2011

Veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 5/2011 vom 15.6.2011

1. Änderung der Ordnung über die Zulassung zum Studium im Bachelor-Studiengang Medizinisches Informationsmanagement (BMI)